

Anlage 2.5: Regelungen für das Zweifach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ inklusive der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 22. April 2020

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (M.Ed.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ ist ein Zweifach (allgemeinbildendes Unterrichtsfach) im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (Kurztitel: „LbS Pflege“).

(2) Das Studium im Zweifach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ umfasst insgesamt 42 CP und gliedert sich wie folgt:

- Fachwissenschaft im Umfang von 27 CP und
- Fachdidaktik im Umfang von 15 CP.

(3) Anhang 2.5.1 stellt den jeweiligen Studienverlauf dar, Anhang 2.5.2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT MPO) durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in aufgeführten Formen erfolgen:

- Portfolio gemäß § 8 Absatz 8 AT MPO.
- Essay: Ein Essay ist eine kurze Abhandlung über ein wissenschaftliches (oder auch literarisches) Thema oder einen ausgewählten Forschungs- oder Primärquellentext. Anders als z.B. bei einer Hausarbeit geht es um die kritische Reflexion des Themas (auch z.B. im Lichte des Ausgangspunktes). Daher sollte am Anfang des Essays im

ersten Abschnitt eine sinnvolle These vertreten werden. Bildet ein Text die Basis des Essays, so ist dieser zunächst in seinen historischen oder wissenschaftlichen Kontext einzuordnen, dann inhaltlich in seinen zentralen Aussagen darzustellen und schließlich einer selbstständigen kritischen Diskussion bzw. historiographischen Interpretation zu unterziehen. Allgemeines Ziel des Essays ist eine kritische Reflexion eines wissenschaftlichen Themas. Am Ende sollte man zu einem Urteil kommen.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot von Prüfungen kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) und/oder E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

(5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „LbS Pflege“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung.

§ 6

Modul Masterarbeit

Die Masterarbeit kann gemäß § 6 des zentralen Teils des „LbS Pflege“ absolviert werden.

§ 7

Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Zweitfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ wird aus den mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 2.5 für das Zweitfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (M.Ed.) durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie

gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ ihr Studium im Zweifach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ an der Universität Bremen aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 13. Juli 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang 2.5.1: Studienverlaufsplan für das Zweifach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“

Anhang 2.5.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Zweifach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“

Anhang 2.5.1: Studienverlaufsplan für das Zweitfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ im LbS Pflege (42 CP)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachwissenschaft, 42 CP				Fachdidaktik, 15 CP		Σ 42 CP Studi- enjahr
		Pflichtmodule, 12 CP		Wahlpflichtmodule, 15 CP		Pflichtmodule, 15 CP		
1. Jahr	1. Sem.			Rel 6.1 Methoden der qualitativen Religionsforschung mit eigenständiger Vertiefung, 9 CP, oder	Rel 7.3 Schulische Bildung, Religion und Gesellschaft: Theorien und Analysen mit eigenständiger Vertiefung, 9 CP, oder	Rel FD 1.1 Grundfragen religiöser Bildung Gymnasium/Oberschule, 6 CP	Rel FD 2.3 Fachdidaktische Praxis, 3 CP	24
	2. Sem.			Rel 6.2 Methoden der qualitativen Religionsforschung, 6 CP	Rel 7.4 Schulische Bildung, Religion und Gesellschaft: Theorien und Analysen, 6 CP			
2. Jahr	3. Sem.	Rel 13.1 Fachwissenschaftliche Perspektiven auf religionsvergleichende Unterrichtsthemen, 6 CP	Rel 13.2 Fachwissenschaftliche Perspektiven auf religionsgeschichtliche Unterrichtsthemen, 6 CP			Rel FD 4.1 Fachdidaktische Konzepte zum Umgang mit religiöser und ethischer Pluralität, 6 CP		18
	4. Sem.							

CP = Credit Points, Sem. = Semester

Anhang 2.5.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Zweitfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“

2.5.2.a Fachwissenschaft, Pflichtmodule (Religious Studies, Compulsory Modules), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Rel 13.1	Fachwissenschaftliche Perspektiven auf religionsvergleichende Unterrichtsthemen	Perspectives on Comparative Studies on Religion in School	6	P	KP		PL: 1 SL: 2
Rel 13.2	Fachwissenschaftliche Perspektiven auf religionsgeschichtliche Unterrichtsthemen	Perspectives on Religious-historical Studies in School	6	P	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.5.2.b Fachwissenschaft, Wahlpflichtbereich (Religious Studies, Compulsory Elective Modules), 15 CP

Es sind Module im Umfang 15 CP zu absolvieren, insgesamt also ein Modul mit 6 CP und ein Modul mit 9 CP. Studierende entscheiden selbstständig, welche Inhalte sie im Umfang von 6 CP und welche Inhalte sie im Umfang von 9 CP absolvieren.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Rel 6.1	Methoden der qualitativen Religionsforschung mit eigenständiger Vertiefung	Qualitative Methods in the Study of Religion with Term Paper	9	WP	KP		PL: 1 SL: 2
Rel 6.2	Methoden der qualitativen Religionsforschung	Qualitative Methods in the Study of Religion	6	WP	KP		PL: 1 SL: 2
Rel 7.3	Schulische Bildung, Religion und Gesellschaft: Theorien und Analysen mit eigenständiger Vertiefung	School Education, Religion, and Society: Theories and Analyses with Term Paper	9	WP	KP		PL: 1 SL: 2
Rel 7.4	Schulische Bildung, Religion und Gesellschaft: Theorien und Analysen	School Education, Religion, and Society: Theories and Analyses	6	WP	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.5.2.c Fachdidaktik/integrierte Fachdidaktik, Pflichtmodule (Religion Related Didactics, Compulsory Modules), 15 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Rel FD 1.1	Grundfragen religiöser Bildung – Gymnasium/Oberschule	Fundamental Issues in the Teaching of Religion (Secondary School)	P	6	KP		PL: 1 SL: 2
Rel FD 2.3	Fachdidaktische Praxis	Religion Related Didactics in Practice	P	3	KP		PL: 1 SL: 1
Rel FD 4.1	Fachdidaktische Konzepte zum Umgang mit religiöser und ethischer Pluralität	Didactical Concepts for Dealing with Religious and Ethic Plurality	P	6	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)